

**Änderung der Diplomprüfungs-  
ordnung für den Studiengang Mathematik  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 07.08.2001**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlass vom 06.06.2001 –11.3 -743 08-6 - gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15.12.2000 (Nds. GVBl. S. 378), genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg 3/2001, S. 93 -

**Anlage**

**Änderung der Diplomprüfungs-  
ordnung für den Studiengang Mathematik  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. des MWK v. 27.07.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2000, S. 185), wird wie folgt geändert:

Der Anlage 6 wird folgende Nr. 2 angefügt:

**„2. Versicherungs- und Finanzmathematik**

a) Nebenfach ist Wirtschaftswissenschaften (BWL/-VWL)

Das Grundstudium und das Hauptstudium umfasst im Nebenfach Vorlesungen, Übungen und Seminare im Umfang von je 18 SWS.

b) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach nach § 17 Abs. 1 Nr. 4:  
zwei Leistungsnachweise über insgesamt 8 SWS.
2. Mündliche Prüfung im Nebenfach über einführende Vorlesungen im Umfang von 8 SWS.

c) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach nach § 23 Abs. 1 Nr. 5:  
Leistungsnachweise über 8 SWS aus dem Hauptstudium in den wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach, falls kein Vordiplom mit Schwerpunkt Versicherungs- und Finanzmathematik vorliegt:  
zwei Leistungsnachweise im Grundstudium oder gleichwertige Nachweise.
3. Mündliche Prüfung im Nebenfach über fortgeschrittene Vorlesungen und Seminare im Umfang von 8 SWS.
4. Der Umfang des Prüfungsstoffes in Mathematik nach § 21 Abs. 1 Nr. 1-3 muss mindestens 12 SWS Vorlesungen, Übungen oder Seminare mit einem besonderen Bezug zum Schwerpunkt enthalten. Mögliche Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung das Anwendungsfach Verwaltungswissenschaft gewählt haben, werden in dem Anwendungsfach Verwaltungswissenschaft nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.